

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner
Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Größen ab dem vollendeten 14. Lebensmonat.

Allgemeines

In das Programm des zivilen Bevölkerungsschutzes (Katastrophenschutz) ist der Einsatz von Rettungshunden und somit auch deren Ausbildung einbezogen. Man hat die Erfahrung gemacht, dass durch den Einsatz gut ausgebildeter Hunde sowohl in Katastrophenfällen als auch bei kleineren Schadenereignissen eine größere Möglichkeit besteht, verschüttete bzw. vermisste Personen schneller und zuverlässiger zu orten, als dies bisher der Fall war. Schnelle und sichere Ortung bedeutet Rettungseinsatz ohne Zeitverlust, d. h. eine größere Chance, die vermisste Person noch lebend zu finden. Aus diesen Gründen widmen sich die Organisationen des zivilen Bevölkerungsschutzes - Katastrophenschutzes der Ausbildung von Rettungshunden und unterhalten Rettungshunde - Staffeln.

Der Verband Hessischer Hundeschulen hat sich zur Aufgabe gestellt, in laufender Folge Hundeführer und Hunde zu nominieren, die geeignet sind, eine Rettungshund - Prüfung abzulegen, um in Katastrophenfällen eingesetzt werden zu können. Um die geeigneten Hunde zu finden, hat der Verband Hessischer Hundeschulen eine Rettungshund - Tauglichkeitsprüfung geschaffen, die seit dem 01.03.1999 in Kraft ist.

Zugelassen sind Hunde aller Rassen, die körperlich und in ihrer sonstigen Veranlagung zum Ablegen einer solchen Prüfung geeignet sind und über gutes Wesen und gute Nasenveranlagung verfügen. Die körperliche Eignung ist durch Bestehen einer Konditionsprüfung nachzuweisen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn neben der bestandenen Konditionsprüfung in den Abteilungen „Fährtenarbeit unter Einwirkungen“ und „Unterordnungsleistungen unter Einwirkungen“ jeweils mindestens 70% der erreichbaren Höchstpunktzahlen erzielt werden.

Abnahme berechtigt sind nur Leistungsrichter des Verbandes Hessischer Hundeschulen. Ein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zucht- und Zuchtschau - Ordnung der Rassehunde

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner
Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Zuchtvereine wird nicht vergeben.

Die Prüfungsordnung ist unterteilt in:

1. die Konditionsprüfung
2. die Fährtenarbeit unter Einwirkungen
3. die Unterordnungsleistungen unter Einwirkungen

Werden in den einzelnen Übungen der Abteilungen 2 und 3 die Leistungen des vorgeführten Hundes nicht mit mindestens 70% der jeweils erreichbaren Höchstpunktzahlen bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. scheidet der Hund an der weiteren Teilnahme der Prüfung aus.

Eine Gesamtbewertung bzw. Bewertung in den Abteilungen 1 bis 3, nach Noten, findet nicht statt. Die Bewertung wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ vorgenommen.

1. Konditionsprüfung

10 km langes Traben in einem Zeitraum von ca. 70 Minuten, wobei der Hund weder gesundheitliche Schäden noch Übermüdigungserscheinungen zeigen darf.

Die Durchführung dieser Prüfung im Einzelnen obliegt den angehörenden Hundeschulen des Verbandes Hessischer Hundeschulen. Das Bestehen der Konditionsprüfung ist schriftlich zu bestätigen und Voraussetzung zur weiteren Teilnahme an der Rettungshund - Tauglichkeitsprüfung.

Die Konditionsprüfung hat den Abteilungen 2 und 3 voranzugehen, ist aber nicht an den Prüfungstermin einer Rettungshund - Tauglichkeitsprüfung gebunden.

Eine bestandene Ausdauerprüfung der AZG oder dem Verband Hessischer Hundeschulen ersetzt die Konditionsprüfung.

2. Fährtenarbeit unter Einwirkungen

Höchstpunktzahl 100, Hörzeichen „Such“.

Verloren Suche auf einer ungefähr 600 bis 700 Schritt langen, mindestens 30 Minuten alten Fremdfährte mit 2 Gegenständen an 10 m langer Leine (keine Flexi) oder „frei suchend“.

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner

Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Die Fährte enthält 2 Winkel, die „spitz“ oder „stumpf“ sein müssen, verläuft jedoch ansonsten ohne festes Schema. Die Schenkel brauchen nicht gerade verlaufen sondern sollen den Gelände- bzw. Bewuchsformen angepasst sein. Der Leistungsrichter bestimmt in jedem Falle den Verlauf der Fährte unter Anpassung an das vorhandene Fährten Gelände. Die Abgangsstelle der Fährte muss gut gekennzeichnet und gut vertreten sein. Nachdem der Fährtenleger am Abgang der Fährte einige Zeit verweilt hat, geht er den, vom Leistungsrichter vorgeschriebenen, Weg und legt den Gegenstand ungefähr in der Mitte des zweiten Schenkels ab ohne seine Gangart zu unterbrechen. Der zweite Gegenstand wird am Ende der Fährte abgelegt. Der Fährtenleger entfernt sich dann einige Schritte in gerader Richtung um dann abseits der Fährte zurückzukommen.

Kurz vor dem Ansetzen des Hundes (d. h. 5 Minuten vorher) ist in ungefähr 50 Schritten Entfernung seitlich von der Abgangsstelle ein Feuer mit starker Rauchentwicklung * zu entzünden. Der Rauch soll die Fährte kreuzen. Der Abstand des Feuers zur Fährte ist so zu wählen, dass die Wärmeentwicklung für den Hund erträglich ist. Zeigt der Hund Angst vor dem Feuer, so kann er die Prüfung nicht bestehen. Der Hundeführer kann die Fährte von seinem Hund frei oder an einer 10 m langen Leine ausarbeiten lassen. Beide Arten werden gleich bewertet.

*Veranstalter, die eine Rettungshund - Tauglichkeitsprüfung durchführen, müssen für das Entzünden des Feuers mit starker Rauchentwicklung eine behördliche Genehmigung einholen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Fährtenleger hat vor dem legen der Fährte dem Leistungsrichter die abzulegenden Gegenstände zu zeigen. Es dürfen nur vom Fährtenleger gut verwitterte Gebrauchsgegenstände benutzt werden welche die Größe einer Briefftasche nicht überschreiten und sich in der Farbe nicht wesentlich vom Gelände abheben. So genannte „Suchpäckchen“ sind bei der Prüfung nicht erlaubt. Dagegen können Geldbörsen, Brillentaschen usw. Verwendung finden. Während des legens der Fährte müssen sich Hundeführer und Hund in Deckung aufhalten. Der Fährtengeruch soll beim Ablegen eines Gegenstandes möglichst nicht verändert werden. Der Fährtenleger darf nicht Scharren und nicht stehenbleiben. Die Gegenstände sollen nicht neben, sondern auf die Fährte gelegt werden. Der Hundeführer bereitet inzwischen seinen Hund zur Fährtenarbeit vor. Nach Aufruf meldet er sich mit seinem Hund beim Leistungsrichter und gibt an ob der Hund die Gegenstände aufnimmt oder verweist. Beides zusammen, also Aufnehmen und Verweisen ist fehlerhaft. Auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund langsam und ruhig zur Abgangsstelle geführt und angesetzt. Vor und während der Fährtenarbeit ist jeglicher Zwang zu unterlassen. Beim Ansetzen ist dem Hund genügend Zeit zur Witterungsaufnahme zu geben. Es muss alles vermieden werden, was in dem Hund den Drang zum Vorwärtstürmen erweckt.

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner

Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Der Hund hat ruhig und mit tiefer Nase Witterung zu nehmen. Sobald der Hund zu Fährten beginnt bleibt der Hundeführer stehen und lässt die Fährtenleine bis zum Leinenende durch die Hand gleiten (beim freisuchenden Hund bis 10 m Entfernung). Er folgt seinem Hund und hat den Abstand von ca. 10 m bis zum Ende der Fährte beizubehalten. (Zwangweise Verringerung des Abstandes bei den Winkeln ist nicht fehlerhaft).

Die Fährtenleine darf, wenn sie vom Hundeführer nicht aus der Hand gelassen wird, durchhängen.

Sobald der Hund einen der beiden Gegenstände gefunden hat, muss er ihn ohne Einwirkung des Hundeführers sofort aufnehmen oder überzeugend verweisen. Er kann beim Aufnehmen stehen bleiben, sich setzen oder auch zum Hundeführer kommen. Jegliches Vorgehen mit dem Gegenstand oder Aufnehmen im Liegen ist fehlerhaft. Das Verweisen kann stehend, sitzend oder liegend geschehen. Der Hundeführer lässt die Fährtenleine fallen und begibt sich sofort zu seinem Hund. Durch hochheben des Gegenstandes zeigt der Hundeführer an, dass der Hund den Gegenstand gefunden hat. Hierauf setzt der Hundeführer mit seinem Hund die Fährtenarbeit fort. Nach Beendigung der Fährte sind die gefundenen Gegenstände dem Leistungsrichter vorzuzeigen.

Bewertung:

Fehlerhaftes Ansetzen, Faseln, häufiges Kreiseln an den Winkeln, dauernde Aufmunterung, unsauberes Aufnehmen oder verweisen, Fallenlassen des Gegenstandes werden mit Punktabzug von bis zu 4 Punkten geahndet. Wiederholtes Ansetzen, starkes Faseln, Fährten mit vorwiegend hoher Nase, stürmisches Fährten, Entleeren, Mäuse fangen und ähnliches haben Abstriche bis zu 8 Punkten zur Folge.

Für den falsch aufgenommenen oder falsch verwiesenen Gegenstand werden 4 Punkte, für jeden nicht gefundenen Gegenstand 10 Punkte abgezogen.

Leichtes überschießen der Winkel ist nicht fehlerhaft, da je nach Windrichtung und Stärke die Fährtenwitterung über den Winkel hinaus getragen wird.

3. Unterordnungsleistungen unter Einwirkungen Höchstpunktzahl 60, Hörzeichen „Fuß“ und „Platz“

Übungen und Punktzahlen

Retterhundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner
Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

1. Freifolge - 15 Punkte
2. Gehen durch die Gruppe - 10 Punkte
3. Hindernisse - 5 Punkte
4. Holzbohle - 10 Punkte
5. Ablage - 10 Punkte
6. Unbefangenheit - 10 Punkte

Gesamt - 60 Punkte

1. Freifolgen Hörzeichen „Fuß“

Aus der Grundstellung heraus hat der Hund seinem Hundeführer freudig zu folgen. Die Ausführung der Übung geschieht auf Anordnung des Leistungsrichters, d. h. die Wendungen und Gangartswechsel werden von ihm angewiesen.

Die Übung ist im gewöhnlichen, im langsamen und im Laufschrift zu zeigen. In allen drei Gangarten sind je 2 Rechts-, Links- und Kehrtwendungen auszuführen. Das Hörzeichen „Fuß“ ist nur beim Angehen aus der Grundstellung und beim Wechsel der Gangart gestattet. Das Halten wird nicht gezeigt, um den Unterschied zu den SchH - Prüfungen zu dokumentieren. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe auf der linken Seite des Hundeführers zu bleiben. Er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen. Vordrängen, Zurückbleiben, seitliches Abweichen des Hundes sowie zögerndes Verharren des Hundeführers bei den Wendungen sind fehlerhaft.

Während der Übung sind in einer Entfernung von ca. 10 m zwei bis drei Schüsse abzugeben. Der Hund hat sich schußgleichgültig zu verhalten. Zeigt sich der Hund schußscheu, scheidet er sofort von der Prüfung aus. Zeigt der Hund auf den Schuß Angriffslust, so ist dies bedingt fehlerhaft, sofern er noch in der Hand des Hundeführers steht. Die Volle Punktzahl kann nur der schußgleichgültige Hund erhalten. Während der gesamten Unterordnung sind starke Geräusche z. B. durch Fallenlassen eines Brettes, einer Blechtonne oder ähnlichem zu erzeugen. Auch diesen Geräuschen gegenüber muss der Hund unbefangen sein. Zeigt sich der Hund den Störgeräuschen gegenüber scheu und ängstlich, scheidet er von der Prüfung aus. Zeigt er Angriffslust, so ist dies bedingt fehlerhaft, sofern er noch in der Hand des Hundeführers steht. Auf die Schußgleichgültigkeit des Hundes und die Gleichgültigkeit gegenüber Störgeräuschen muss besonderer Wert gelegt werden.

2. Gehen durch die Personengruppe Hörzeichen „Fuß“.

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner

Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Der Hundeführer hat mit seinem abgeleiteten, links „bei Fuß“ gehenden Hund eine Gruppe von mindestens 5 sich bewegendem, gestikulierenden Personen mehrere Male zu durchgehen. Die Übung ist ausgiebig auszuführen. Hierbei muss sich der Hund unbefangen zeigen. Zeigt der Hund sich gegenüber den Personen Angriffslust, so ist das bedingt fehlerhaft, sofern er noch in der Hand des Hundeführers steht. Zeigt sich der Hund ängstlich und scheu, scheidet er von der Prüfung aus.

3. Hindernisse

Es sind von Hundeführer und Hund drei 30 bis 40 cm hohe Hindernisse, welche sich voneinander unterscheiden, zu überwinden. Ungehorsames Verhalten des Hundes z. B. verweigern des Hindernisses oder verlassen des Hundeführers ist fehlerhaft.

4. Holzbohle

Der Hund wird über eine ca. 4,50 m lange, etwa 40 cm breite, mit kleinem Kies bestreute, Holzbohle geführt, die an beiden Enden um ca. 40 cm unterbaut ist damit sie durch das Körpergewicht des Hundes etwas nachgibt. Der Hund muss die Bohle in voller Länge übergehen ohne sich ängstlich zu zeigen. Die Übung darf bei vorzeitigem Verlassen der Bohle einmal wiederholt werden. Erreicht der Hund wieder nicht das Ende der Bohle, wird die Übung mit null Punkten bewertet.

5. Ablage

Hörzeichen „Platz“.

Der Hund wird so abgelegt, dass er sich ca. 30 - 40 Schritt von der sich für den nächsten vorzuführenden Hund aufgestellten Personengruppe befindet. Der Hundeführer bleibt in Sicht des Hundes und hat sich während der Vorführung des nächsten Hundes in der Personengruppe mitzubewegen. Nach Anweisung des Leistungsrichters darf der Hund von seinem Hundeführer abgeholt werden, wenn der arbeitende Hund die Hindernisse überstiegen hat.

Steht oder sitzt der Hund, bleibt aber am Ablageplatz, so ist dies fehlerhaft. Verlässt der Hund vor Beendigung der Übung 3 des arbeitenden Hundes den Ablageplatz, wird die Übung mit null Punkten bewertet.

Wenn nur ein Hund vorgeführt wird, ist vom Leistungsrichter entsprechend zu improvisieren !!!

6. Unbefangenheit

Rettungshundtauglichkeit

Geschrieben von: Werner Schweiner

Samstag, den 26. Februar 2011 um 17:49 Uhr

Auf die Unbefangenheit des Hundes ist während der gesamten Prüfung besonderer Wert zu legen. Nur der völlig unbefangene Hund kann die volle Punktzahl erhalten. Bei leichteren Reaktionen des Hundes auf Störgeräusche ist nur eine Teilbewertung zu geben.